S 8 U 146/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Radiusköpfchenfraktur MdE Rente als vorläufige Entschädigung Verletztenrente Rente auf unbstimmte Zeit Radiuskopfprothese
Leitsätze	1. Zur MdE-Bemessung nach operativ implantierter Radiuskopfprothese bei Zustand Radiusköpfchenfraktur. 2. Der dem Broberg-Morrey-Scorevor bezieht sich vor allem auf Alltagsfunktionen und nicht speziell das Erwerbsleben.
Normenkette	SGB VII § 56 Abs 1 Satz 1 SGB VII § 62 Abs 2 Satz 2 SGB VII § 62 Abs 2 Satz 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 U 146/19
Datum	16.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 U 95/21
Datum	09.08.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÃ¼nde:

I.

Streitig ist, ob dem KlÃ¤ger Ã¼ber den 30. April 2019 hinaus wegen der ankerkannten Unfallfolgen Verletztenrente nach einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) um mindestens 20 vom Hundert (vH) zu zahlen ist.

Nach den Angaben im D-Arztbericht vom 20. Juni 2016 sowie der Unfallanzeige desselben Datums rutschte der 1974 geborene KlÃ¤ger am 18. Juni 2016 im Rahmen einer betrieblichen Veranstaltung (Sommerfest) vor dem Festzelt aus, stÃ¼rzte auf den linken Arm und zog sich dabei eine Ellenbogenluxation mit RadiuskÃ¶pfchenfraktur zu. Am 27. Juni 2016 wurde operativ eine Radiuskopfprothese implantiert.

Im Gutachten vom 17. Mai 2017 hielt der Unfallchirurg Privatdozent (PD) Dr. D. als wesentliche Unfallfolge eine BewegungseinschrÃ¤nkung des linken Ellenbogengelenks fest (Streckung/Beugung 0/20/130Â° sowie Unterarmdrehung 80/0/90Â°; rechts 0/0/140Â° bzw. 90/0/90Â°) und bemaÃ die MdE um 20 vH.

Mit Bescheid vom 20. Juli 2017 erkannte die Beklagte das Ereignis vom 18. Juni 2016 mit einer BewegungseinschrÃ¤nkung im linken Ellenbogengelenk beim Strecken und Beugen sowie bei der AuswÃ¤rtsdrehung nach knÃ¶chern fest verheilter, operativ versorgter RadiuskÃ¶pfchenfraktur sowie nachfolgender Implantation einer Radiuskopfprothese als Arbeitsunfall an und gewÃ¤hrte dem KlÃ¤ger ab dem 11. Oktober 2016 Verletztenrente als vorlÃ¤ufige EntschÃ¤digung nach einer MdE um 20 vH.

In seinem Folgegutachten vom 15. MÃ¤rz 2019 beschrieb PD Dr. D. als Unfallfolgen BewegungseinschrÃ¤nkungen des linken Ellenbogengelenks (Streckung/Beugung 0/10/120Â° sowie Unterarmdrehung 80/0/80Â°; rechts 0/0/130Â° bzw. 90/0/90Â°), einen Zustand nach Ellenbogenluxation links mit RadiuskÃ¶pfchenfraktur und operativer Versorgung durch eine Radiuskopfprothese, eine Narbenbildung im Bereich des linken Ellenbogengelenks radial und ulnar sowie im Bereich des lateralen linken Oberarms und eine Kraftminderung des Muskulus bizeps brachii sowie des Muskulus trizeps brachii links. Die MdE betrage 10 vH.

Mit Schreiben vom 2. April 2019 hÃ¶rte die Beklagte den KlÃ¤ger zur beabsichtigten Rentenentziehung an.

Mit Bescheid vom 25. April 2019 entzog die Beklagte die Rente als vorlÃ¤ufige EntschÃ¤digung mit Ablauf des Monats April 2019 und lehnte einen Rentenanspruch auf unbestimmte Zeit ab. Als Unfallfolgen bezeichnete sie eine BewegungseinschrÃ¤nkung im linken Ellenbogen beim Strecken und Beugen sowie eine Kraftminderung des Bi- und Trizepsmuskels nach Ellenbogenverrenkung mit knÃ¶chern fest verheilter, operativ versorgter RadiuskÃ¶pfchenfraktur sowie nachfolgender Implantation einer Radiuskopfprothese links.

Zur BegrÃ¼ndung seines hiergegen am 14. Mai 2019 erhobenen Widerspruchs berief sich der KlÃ¤ger auf das von ihm veranlasste und Ã¼bermittelte Gutachten des Unfallchirurgen Dr. K. vom 24. Juli 2019. Hierin sind als Beschwerden des KlÃ¤gers ein FremdkÃ¶rpergefÃ¼hl im linken Ellenbogengelenk sowie Schmerzen beim Wetterwechsel wiedergegeben. Ein AbstÃ¼tzen auf den linken Arm sowie sportliche AktivitÃ¤ten wie Werfen, Ziehen oder das Tragen von Gewichten Ã¼ber 5 kg seien nicht mehr mÃ¶glich. Als Unfallfolgen stellte Dr. K. eine Muskelminderung des linken Armes, eine Reduktion der groben Kraft der linken Hand, eine Narbenbildung des linken Armes, eine Belastungsminderung des linken Ellenbogengelenks, BewegungseinschrÃ¤nkungen des linken Schulter- und Ellenbogengelenks sowie heterotrophe Ossifikationen des linken Ellenbogengelenks fest. Typische Folgen einer RadiuskÃ¶pfchenprothese wie Lockerungszeichen, eine Arthrose, eine Infektion oder eine Luxation lÃ¤gen nicht vor, womit das Behandlungsergebnis entsprechend dem Broberg-Morrey-Score (BMS), in dem zu 58 % klinisch-objektive und zu 42 % subjektive Daten (u.a. Schmerzen zu 30 %) berÃ¼cksichtigt wÃ¼rden, zu einer MdE um 20 vH fÃ¼hre. Die Streckung/Beugung des linken Ellenbogengelenks bzw. die Unterarmdrehung dokumentierte der Gutachter mit 0/15/120Â° bzw. 80/0/80Â° (rechts 10/0/130Â° bzw. 90/0/90Â°). Weiter hielt er im Messblatt vom 12. Juli 2019 eine im Wesentlichen seitengleiche Beweglichkeit der Schultergelenke und 15 cm oberhalb des Ã¤uÃeren Oberarmknorrens eine Umfangverminderung links gegenÃ¼ber rechts von 1 cm fest.

Auf entsprechende Anfrage fÃ¼hrte der Chirurg Dr. V. in seiner beratenden Stellungnahme vom 3. September 2019 aus, die MdE sei unter BerÃ¼cksichtigung der einschlÃ¤gigen medizinisch-wissenschaftlichen Erfahrungswerte (Hinweis auf SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 9. Aufl. 2017, S. 568) um 10 vH zu veranschlagen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 30. Oktober 2019 wies die Beklagte den Widerspruch daraufhin als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Am 27. November 2019 hat der KlÃ¤ger vor dem Sozialgericht (SG) Magdeburg Klage erhoben und sich zur BegrÃ¼ndung weiter auf das Gutachten Dr. K.s bezogen. PD Dr. D. sei nicht zu folgen, da dieser ihn nicht persÃ¶nlich untersucht und den BMS nicht verwendet habe, der fÃ¼r die Beurteilung der Ellenbogengelenksfunktion essentiell sei. Im Ãbrigen sei der Arzt im ersten Gutachten selbst zu einer MdE um 20 vH gelangt.

Mit Urteil vom 16. November 2021 hat das SG die Klage abgewiesen und hierzu in den GrÃ¼nden ausgefÃ¼hrt: Schon nach dem ersten Gutachten PD Dr. D.s habe keine MdE in rentenberechtigendem AusmaÃ bestanden. Ob dessen Gutachten vom 15. MÃ¤rz 2019 verwertbar sei, kÃ¶nne offenbleiben. Denn auch Dr. K. habe vergleichbare Funktionswerte dokumentiert und Lockerungszeichen der RadiuskÃ¶pfchenprothese verneint. Soweit sich der Gutachter auf den BMS gestÃ¼tzt habe, der ganz wesentlich auf subjektiven Angaben beruhe, sei dies fÃ¼r die MdE-Bemessung untauglich. Denn insoweit komme es auf die FunktionseinschrÃ¤nkungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und nicht auf

sportliche sowie andere private AktivitÃ¤ten an. Insbesondere Schmerzen seien nur dann gesondert MdE-relevant, wenn sie zu einer eigenen Diagnose fÃ¼hrten. HierfÃ¼r sei nichts ersichtlich, zumal sich der KlÃ¤ger nicht in entsprechender fachÃ¤rztlicher Behandlung befinde.

Gegen das ihm am 24. November 2021 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 10. Dezember 2021 beim Landessozialgericht Sachsen-Anhalt unter Wiederholung und Vertiefung seiner Ansicht Berufung eingelegt. Entgegen dem SG wÃ¼rden Scores hÃ¤ufig angewendet, um das AusmaÃ gesundheitsbedingter EinschrÃ¤nkungen auf das Arbeitsleben zu bestimmen. Zwei am OrthopÃ¤dischen UniversitÃ¤tsklinikum bzw. der Technischen UniversitÃ¤t M. gefertigte Dissertationen hÃ¤tten sich auch mit dem BMS befasst. Zudem widerspreche die Ansicht des SG der einschlÃ¤gigen AWMF-Leitlinie 012-034 der Deutschen Gesellschaft fÃ¼r Unfallchirurgie (Ellenbogen Erstluxation).

Der KlÃ¤ger beantragt seinem Vorbringen nach,

das Urteil des Sozialgerichts Magdeburg vom 16. November 2021 aufzuheben sowie die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 25. April 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Oktober 2019 zu verurteilen, ihm aufgrund der anerkannten Folgen des Arbeitsunfalls vom 18. Juni 2016 Ã¼ber den 30. April 2019 hinaus auf Dauer Verletztenrente nach einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit um mindestens 20 vH zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend. Die vom KlÃ¤ger angefÃ¼hrten Dissertationen wiesen bzgl. des BMS keinerlei Angaben zur Ãbertragbarkeit auf die MdE auf. In der bezeichneten Leitlinie wÃ¼rden unter Punkt 10 (Klinisch wissenschaftliche Ergebnis-Scores) neben dem BMS acht weitere Klassifikationen benannt. Zwischen der (klinischen) Beurteilung von Operationsergebnissen und der konkret auf die EinschrÃ¤nkungen auf dem Gesamtgebiet des allgemeinen Arbeitsmarktes Bezug nehmenden MdE sei zu unterscheiden.

Auf Antrag des KlÃ¤gers nach Â§ 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hat der Senat von der Unfallchirurgin Dr. F. (OberÃ¤rztin der Gutachtenstelle des Campus G. der UniversitÃ¤tsklink fÃ¼r OrthopÃ¤die und Unfallchirurgie M.) das Gutachten vom 25. April 2023 eingeholt. Diese hat im Rahmen ihrer Untersuchung des KlÃ¤gers am 8. Februar 2023 im Wesentlichen eine seitengleiche Schulterfunktion und bezÃ¼glich des linken Ellenbogengelenks eine Streckung/Beugung von 0/10/120Â° (passiv bis 130Â°) ohne Krepitationen, eine Unterarmdrehung von 80/0/80Â° (rechts 10/0/130Â° bzw. 90/0/90Â°) sowie 15 cm oberhalb des Ã¤uÃeren Oberarmknorrens eine Umfangdifferenz gegenÃ¼ber rechts von 0,3 cm gemessen. Druckschmerzen in Ellenbogenbereich oder eine vermehrte Aufklappbarkeit als Zeichen einer InstabilitÃ¤t bestÃ¼nden nicht. Die unfallbedingte MdE sei entsprechend den einschlÃ¤gigen Referenztabellen (u.a. Hinweis auf SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin,

a.a.O., S. 567 f.) um 10 vH zu beziffern, wobei die Erhebung des Bewegungsumfangs grundsÃ¤tzlich einer gewissen Messungenauigkeit unterliege. Der BMS beziehe sich vor allem auf Alltagsfunktionen und nicht speziell das Arbeitsleben; in den maÃgeblichen Referenztabellen finde er keine ErwÃ¤hnung.

Der KlÃ¤ger hat hierzu eingewandt, entgegen der SachverstÃ¤ndigen werde der BMS z.B. bei der Berechnung des Verletztengeldes bzw. Invalidenleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung herangezogen. Im Ãbrigen sei bei der MdE-Feststellung auf analoge Regelungen des Landesbeamtenrechts bzw. diejenigen zur Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) abzustellen.

Die Beteiligten sind zur Absicht des Senats gehÃ¶rt worden, Ã¼ber die Berufung durch Beschluss zu entscheiden und diese zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der von der Beklagten beigezogenen Verwaltungsakten Bezug genommen.

II.

Die nach den Â§Â§ 143, 144 Abs. 1 Satz 2 SGG statthafte, form- und fristgerecht eingelegte (Â§ 151 Abs. 1 SGG) und auch ansonsten zulÃ¤ssige Berufung hat keinen Erfolg, worÃ¼ber der Senat im Beschlusswege befinden konnte.

Nach Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 SGG kann der Senat auÃer in den â hier nicht gegebenen â FÃ¤llen des Â§ 105 Abs. 2 Satz 1 SGG die Berufung durch Beschluss zurÃ¼ckweisen, wenn er sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. So liegt es hier. Eine mÃ¼ndliche Verhandlung war zur Sicherung der Entscheidungsgrundlagen nicht nÃ¶tig, weil nur die rechtliche WÃ¼rdigung der vorliegenden unstrittigen Tatsachen im Streit steht. Hierzu haben die Beteiligten ihre Ansichten schriftlich ausfÃ¼hrlich zum Ausdruck gebracht.

Der Bescheid der Beklagten vom 25. April 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Oktober 2019 beschwert den KlÃ¤ger nicht im Sinne von Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG, weil er Ã¼ber den 30. April 2019 hinaus keinen Anspruch auf Verletztenrente hat.

ErmÃ¤chtigungsgrundlage des angefochtenen Bescheides ist Â§ 62 Abs. 2 Satz 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII), wonach der Vomhundertsatz der MdE bei der erstmaligen Feststellung â bzw. Ablehnung â der Rente (auf unbestimmte Zeit) abweichend von der vorlÃ¤ufigen EntschÃ¤digung festgestellt werden kann, auch wenn sich die VerhÃ¤ltnisse nicht geÃ¤ndert haben.

Diese Voraussetzungen sind hier erfÃ¼llt. Denn im Bescheid vom 25. April 2019 entschied die Beklagte innerhalb des nach Â§ 62 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB VII maÃgeblichen Dreijahreszeitraums erstmals Ã¼ber eine Rente auf

unbestimmte Zeit, nachdem dem KlÃ¤ger wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 18. Juni 2016 mit Bescheid vom 20. Juli 2017 ab dem 11. Oktober 2016 Rente als vorlÃ¤ufige EntschÃ¤digung gewÃ¤hrt worden ist. Unter dem 2. April 2019 hÃ¶rte sie den KlÃ¤ger zuvor auch zur beabsichtigten Rentenentziehung an, womit die formalen Voraussetzungen des Â§ 62 Abs. 2 SGB VII erfÃ¼llt sind (vgl. hierzu z.B. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 19. Dezember 2013 â B 2 U 1/13 R â juris; Urteil vom 16. MÃ¤rz 2010 â B 2 U 2/09 R â juris).

Auch materiell-rechtlich ist der Bescheid vom 25. April 2019 nicht zu beanstanden. Die Folgen des Arbeitsunfalls vom 18. Juni 2016 begrÃ¼nden jedenfalls Ã¼ber den 30. April 2019 hinaus keinen Anspruch auf Verletztenrente.

Ein solcher setzt nach Â§ 56 Abs. 1 Satz 1 SGB VII voraus, dass die unfallbedingte MdE Ã¼ber die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus mindestens 20 vH betrÃ¤gt. Ihr Grad richtet sich gemÃ¤Ã Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 SGB VII nach dem Umfang der sich aus der BeeintrÃ¤chtigung des kÃ¶rperlichen und geistigen LeistungsvermÃ¶gens ergebenden verminderten ArbeitsmÃ¶glichkeiten auf dem Gesamtgebiet des Erwerbslebens. Dabei ist die Bemessung der MdE eine rechtliche Feststellung, die das Gericht gemÃ¤Ã Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Ãberzeugung unter BerÃ¼cksichtigung der in Rechtsprechung und im einschlÃ¤gigen Schrifttum herausgearbeiteten allgemeinen ErfahrungssÃ¤tze trifft, die in Form von Tabellenwerten oder Empfehlungen zusammengefasst sind (siehe z.B. SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, a.a.O., S. 567 ff.). Diese sind zwar nicht fÃ¼r die Entscheidung im Einzelfall bindend. Sie bilden aber die Grundlage fÃ¼r eine gleiche und gerechte Bewertung der MdE in zahlreichen ParallelfÃ¤llen der tÃ¤glichen Praxis und sind die Basis fÃ¼r den Vorschlag, den der medizinische SachverstÃ¤ndige dem Gericht zur HÃ¶he der MdE unterbreitet (vgl. nur BSG, Urteil vom 22. Juni 2004 â B 2 U 14/03 R â juris; Urteil vom 18. MÃ¤rz 2003 â B 2 U 31/02 R â juris).

Ausgehend hiervon liegt beim KlÃ¤ger als wesentliche Folge des Arbeitsunfalls vom 18. Juni 2016 sowohl nach den insoweit nicht angefochtenen Feststellungen des Bescheides vom 25. April 2019 als auch denjenigen der im Verfahren eingeschalteten Ãrzte im Vergleich zur Gegenseite eine BewegungseinschrÃ¤nkung des linken Ellenbogens bei Zustand nach Implantation einer Radiuskopfprothese vor.

Nach den Erfahrungswerten wird fÃ¼r eine Streck-/BeugeeinschrÃ¤nkung des Ellenbogens auf 0/30/120Â° bei freier Unterarmdrehung (Normalwerte insoweit 80-90/0/80-90Â°) eine MdE um 10 vH veranschlagt. Eine MdE um 20 vH ist (erst) bei einer Streck-/Beugeminderung auf 0/30/90Â° gerechtfertigt (siehe nur SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, a.a.O., S. 568 f.).

Von einer danach rentenberechtigenden FunktionseinschrÃ¤nkung ist der KlÃ¤ger nach den seit Oktober 2016 nahezu identisch dokumentierten Befunden weit entfernt. So betrug die Streckung/Beugung des linken Ellenbogengelenks am 5. Oktober 2016 sowie 13. April 2017 â bei freier Unterarmdrehung von 80/0/90Â°

â□□ jeweils 0/20/130Â°. FÃ¼r den 12. MÃ¤rz bzw. 12. Juli 2019 sind insoweit Werte von 0/10/120Â° bzw. 0/15/120Â° und jeweils wiederum eine normalwertige Unterarmdrehung von 80/0/80Â° belegt. Nichts anderes hat mit Werten von 0/10/120Â° bzw. nochmals 80/0/80 am 8. Februar 2023 Dr. F. gemessen, die ebenso wie zuvor Dr. K. InstabilitÃ¤ten und Arthrosen nochmals verneint.

Eine MdE-relevante Kraftminderung ist von Dr. K. nicht konkret dokumentiert worden. Entsprechendes hat auch Dr. F. nicht bestÃ¤tigt. Dass die Unfallfolgen auÃ□ergewÃ¶hnliche Schmerzen verursachen, die bei der MdE-Bemessung ggf. gesondert BerÃ¼cksichtigung finden kÃ¶nnen, ist nach den Angaben des KlÃ¤gers, der sich insoweit weder in fachÃ¤rztlicher Behandlung befindet noch Schmerzmittel einnimmt, nicht ersichtlich. Hinsichtlich der von Dr. K. gemessenen Umfangverminderung des linken Oberarmes von 1 cm hat bereits das SG zutreffend darauf verwiesen, dass dies bei einem RechtshÃ¤nder wie dem KlÃ¤ger nicht ungewÃ¶hnlich ist. Dies gilt angesichts der von Dr. F. gemessenen Differenz von lediglich 0,3 cm umso mehr, zumal die SachverstÃ¤ndige nachvollziehbar auf Ã¼bliche Messtoleranzen hingewiesen hat.

Folglich ist die MdE anknÃ¼pfend an die etablierten Erfahrungswerte entsprechend der schlÃ¼ssigen Empfehlung Dr. V.s, der sich Dr. F. ausdrÃ¼cklich angeschlossen hat, um 10 vH zu bemessen (vgl. zur Bildung der Gesamt-MdE bereits BSG, Urteil vom 15. MÃ¤rz 1979 â□□ 9 RVs 6/77 â□□ juris; siehe auch Urteil vom 13. Februar 2013 â□□ B 2 U 25/11 R â□□ juris, Rn. 24).

Was die von Dr. K. unter Heranziehung des BMS angenommene MdE um 20 vH anbelangt, Ã¼berzeugt dieser Vorschlag den Senat dagegen nicht. Die vom KlÃ¤ger zitierte Leitlinie enthÃ¤lt fÃ¼r die MdE-Bemessung im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung keinerlei Hinweise. Die unter ihrem Punkt 10 benannten neun Klassifikationen (u.a. BMS) sind ersichtlich auf eine Beurteilung der Therapievarianten ausgerichtet. Dass sich der BMS vor allem auf Alltagsfunktionen und nicht speziell das Erwerbsleben bezieht, hat â□□ in Kenntnis der in ihrem eigenen Bereich gefertigten Dissertationen â□□ auch Dr. F. bestÃ¤tigt.

Gegen eine unfallbedingte MdE um 10 vH lassen sich schlieÃ□lich nicht die GrundsÃ¤tze zur GdB-Festsetzung einwenden. Durch den GdB wird etwas anderes ausgedrÃ¼ckt und er wird deshalb auch anders bemessen als die MdE. Nach den einschlÃ¤gigen MaÃ□stÃ¤ben des Schwerbehindertenrechts (Sozialgesetzbuch Neuntes Buch â□□ Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) ist der GdB unabhÃ¤ngig von der Ursache nach dem aufgrund regelwidriger kÃ¶rperlicher, geistiger oder seelischer ZustÃ¤nde hervorgerufenen Umfang der FunktionsstÃ¶rungen in Beruf und Gesellschaft zu bestimmen. DemgegenÃ¼ber werden im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung nur die durch den Versicherungsfall (Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit) verursachen GesundheitsstÃ¶rungen entschÃ¤digt, wobei fÃ¼r die MdE-Bemessung allein die durch die Folgen des Versicherungsfalls verschlossenen ArbeitsmÃ¶glichkeiten auf dem Gesamtgebiet des Erwerbslebens von Belang sind (siehe nur BSG, Beschluss vom 15. Februar 2001 â□□ B 2 U 23/01 B â□□ juris, Rn. 5, m.w.N.).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor, da die Entscheidung auf gesicherter Rechtslage und tatsÃ¤chlicher Einzelfallbewertung beruht, ohne dass eine Abweichung von einem der in dieser Norm bezeichneten Gerichte vorliegt.

Erstellt am: 26.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024